

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg e.V.

(Beschlissen an der JHV 2010 am 21.03.2010, Sportgaststätte TSV-Falkenheim, Germersheimer Straße 86, 90469 Nbg.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder der eigenständigen Löschzüge

Nürnberg-Almoshof,
Nürnberg-Buch,
Nürnberg-Buchenbühl,
Nürnberg-Eibach,
Nürnberg-Gartenstadt,
Nürnberg-Höfles,
Nürnberg-Laufamholz und
Nürnberg-Werderau
der gemeindlichen Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg bilden einen Verein mit dem Namen "Freiwillige Feuerwehr Nürnberg e.V.". Er ist seit dem 06.11.1985 unter VR 1981 im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die in langjähriger Tradition gewachsene Selbständigkeit bleibt den Löschzügen erhalten. Sie bestimmen selbst über die Erhebung und Verwendung ihrer eigenen Beiträge.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Passives Mitglied kann nur eine Person werden, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat oder aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr ausüben kann.

Aktive Mitglieder, die aus anderen Gründen den aktiven Dienst quittieren, jedoch weiterhin Mitglied bleiben, werden fördernde Mitglieder im jeweiligen Löschzug.

3. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Nürnberg, aktive Mitglieder im Einzugs- bzw. Schutzbereich des zuständigen Löschzuges haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist über den Löschzugführer des jeweiligen Löschzuges einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluß können sein:

- a) unehrenhaftes Benehmen in und außer Dienst,
- b) fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst,
- c) ungebührliches Verhalten gegenüber Vorgesetzten,
- d) Trunkenheit im Dienst,
- e) grobe Vergehen gegen Kameraden im Dienst; Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,

- f) ordnungswidrige Benützung oder mutwillige Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstung, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Stadt.
3. Vor dem Ausschluß ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluß eingegangen sein. Die Berufung hat der Vorstand der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Vollversammlung festlegt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Delegiertenversammlung.
 - c) die Vollversammlung
- 2. Mitglieder der Verbandsorgane scheidern mit Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder auf persönlichen Antrag aus ihren Ämtern aus. Organmitglieder kraft Amtes scheidern mit Beendigung dieses Amtes oder auf persönlichen Antrag aus ihren Ämtern aus.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, in der Regel dem gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg,
 - b) dem 2. Vorsitzenden, in der Regel dem gewählten Stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
- 2. Die Mitgliedschaft im Vorstand erwirbt:
 - a) der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg kraft Amtes, sofern er die Bestellung annimmt,
 - b) der Stellv. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg kraft Amtes, sofern er die Bestellung annimmt,
 - c) der Schriftführer durch Wahl aus der Delegiertenversammlung,
 - d) der Schatzmeister durch Wahl aus der Delegiertenversammlung,

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Delegierten- oder Vollversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten und Einberufen der Delegierten- und Vollversammlungen
 - b) Aufstellen der Tagesordnung,
 - c) Erstellen des Jahres- und Kassenberichts,
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Delegierten- und Vollversammlung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und finden jährlich mindestens einmal statt. Hierzu werden alle Vorstandsmitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eingeladen.
In dringenden Fällen kann mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder auch kurzfristiger eingeladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Löschzugführern der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg, sofern diese nicht schon Vertreter nach a) sind oder ein von ihnen benannter Vertreter.
2. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigen der Jahresrechnung, Entlasten des Vorstands.
 - b) Wahl und Abberufen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - c) Ernennen von Ehrenmitgliedern.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und findet jährlich mindestens einmal statt. Hierzu werden alle stimmberechtigten delegierten Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes delegierte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung.
5. Stimmberechtigt sind nur delegierte aktive Mitglieder.
Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Delegiertenversammlung entscheidet, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Jedes stimmberechtigte delegierte aktive Mitglied hat nur eine Stimme.
7. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. Beantragt jedoch ein stimmberechtigtes delegiertes Mitglied eine geheime Abstimmung, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für die aktiven und passiven Mitglieder.
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Vollversammlung findet nach Bedarf statt. Außerdem muss die Vollversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Vollversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. In der Vollversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. Beantragt jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
7. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, der jeweils auf zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden, zu prüfen.
Sie ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Löschzuggebundene Spenden werden nicht vom Verein, sondern ausschließlich und eigenverantwortlich durch die Löschzüge selbst verwaltet.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten delegierten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den gemeinnützigen Vereinen der einzelnen Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden haben.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17. März 1996 außer Kraft.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann die Deligiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Satzung verabschiedet in der Gründungsversammlung am:	17. März 1985
1. Änderung in der Mitgliederversammlung am:	17. März 1996
2. Änderung in der Mitgliederversammlung am:	21. März 2010

Nürnberg, den 21.03.2010

Günter Herzog
1. Vorsitzender

Jürgen Geisler
Stellv. Vorsitzender